

VERORDNUNG

der Gemeinde Weßling

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

vom 06.12.2000

Die Gemeinde Weßling erläßt aufgrund von Art 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf – und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.1999 (GVBl. S. 130), folgende

VERORDNUNG

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Dobermann, Rottweiler, Boxer und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art 37 Abs. 1, Satz 1 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBL. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlagen, insbesondere auf den Fußwegen rund um den See zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf drei Meter ebenfalls nicht überschreiten.

§ 3
Ausnahmen von der Anleinpflcht

Von der Anleinpflcht ausgenommen sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWIG – kann mit Geldbuße von 10,- DM bis höchstens 2.000,- DM belegt werden, wer

- 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt

oder

- 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Weßling, den

.....
Hans Th. Mörtl
1. Bürgermeister